

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Gymnasium am Rosenberg Oberndorf a.N. e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Oberndorf a.N.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein dient der Pflege und Vertiefung der Beziehung zwischen der Schule (Gymnasium am Rosenberg), den Schülern, den Eltern und den ehemaligen Schülern und Lehrern des Gymnasiums am Rosenberg sowie der Förderung und Unterstützung des Gymnasiums am Rosenberg in der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Neben seinen sonstigen Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks unterstützt der Verein insbesondere Maßnahmen und Veranstaltungen des Gymnasiums am Rosenberg, soweit sie nicht durch öffentliche Mittel gedeckt sind.
- (3) Dabei ist unter Anderem gedacht an:
 1. Gewährung von Zuschüssen für Sonderveranstaltungen und –maßnahmen kultureller, sportlicher oder sonstiger Art
 2. Gewährung von Zuschüssen für außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule (Schul- und Skilandheime, Schüleraustausch) oder anderer öffentlicher und freier Träger (sportliche Wettbewerbe, Tagungen u.ä.)
 3. gezielte Unterstützung einzelner förderungswürdiger Schüler/- innen für die Teilnahme an den unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen
 4. Zuschüsse zu Publikationen, die dem Vereinszweck dienen
 5. Betrieb eines Schülercafés

§ 3 Neutralität

- (1) Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.
- (2) Bestrebungen einzelner oder mehrerer Mitglieder dagegen sind satzungswidrig und führen zum Ausschluss aus dem Verein.

§ 4 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den in § 2 beschriebenen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Bewerber abgelehnt.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstandes rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung erworben. Eine besondere Benachrichtigung des Bewerbers erfolgt nicht. Wird der Antrag auf Annahme abgelehnt, ist der Bewerber innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu benachrichtigen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austretende ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten.
 2. durch Tod
 3. durch Ausschluss, welcher vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann
- (2) Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied
 - a) das Ansehen des Vereins in irgend einer Weise schädigt
 - b) gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes, des Ausschusses oder der Mitgliedschaft wissentlich und vorsätzlich verstößt
 - c) den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt

- (3) Gegen den Beschluss des Vorstandes, ein Mitglied auszuschließen, ist binnen vier Wochen Widerspruch möglich. Er ist schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt,
- a) an alle Organe des Vereins Anträge zu stellen und sich über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten zu informieren
 - b) die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- (2) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben bei Versammlungen, an denen sie satzungsmäßig beteiligt sind, beschließende Stimme. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.
Die Mitglieder des –gewählten- Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jedes Mitglied hat sich satzungsgemäß zu verhalten, insbesondere regelmäßig seine Beiträge zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied hat die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und die durch eigenes Verschulden verursachten Schäden zu ersetzen.
- (5) Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, aktiv bei Vereinsveranstaltungen mitzuwirken und mitzuhelfen, den Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 9 Beitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung verbindlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.
- (2) Auf Antrag des Vorstandes kann Mitgliedern eine Beitragsbefreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB wird gebildet durch alle Mitglieder.
- (2) Sie findet grundsätzlich einmal pro Jahr statt und wird durch Bekanntgabe im Schwarzwälder Boten oder durch schriftliche Einladung mit einer Frist von acht Tagen einberufen.

- (3) Der Gegenstand der zu fassenden Beschlüsse braucht bei der Berufung nicht bezeichnet werden.
- (4) Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes und des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
- (5) Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingebracht werden. Verspätete Anträge können vom Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder anderen Organen des Vereins zu besorgen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 1. Beschlussfassung über die Vereinssatzung und etwaiger Änderungen
 2. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 3. Wahl und Abberufung der durch die Mitgliederversammlung wählbaren Mitglieder des Vorstandes und Bestimmung der Zahl der Beisitzer
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern
 5. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 6. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 10. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 11. Entscheidung wichtiger Fragen des Vereins, auf Vorlage durch den Vorstand
 12. Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes

§ 13 Wahlen und Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, solange die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden so behandelt, als seien die Mitglieder nicht anwesend.
- (3) Wer wählen will, muss eingetragenes Mitglied des Vereins und 16 Jahre alt sein.
- (4) Der Wahlberechtigte kann für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, fällt dabei keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (6) Gewählt wird in offener Abstimmung per Handzeichen. Über die Besetzung mehrerer Ämter darf gleichzeitig abgestimmt werden. Auf Antrag eines Kandidaten oder eines Wahlberechtigten muss geheime Wahl erfolgen bzw. muss getrennt abgestimmt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur wirksam verhandelt werden, wenn dies bei der Einberufung bezeichnet war.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Abs. (2) gilt entsprechend.

§ 15 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung sowie über die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - der /die Vorsitzende
 - der /die stellvertretende Vorsitzende
 - der /die Schriftführer/in
 - der /die Kassierer/in
 - Beisitzer, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird
 - sowie ein/eine Vertreter/in des Lehrerkollegiums, der von diesem entsandt wird
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, nur dann für den Verein zu handeln, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, beaufsichtigt die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Zweifel ist der Vorstand auch für solche Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Er kann bei Vorliegen besonderer Umstände Mitgliederbeiträge stunden, ermäßigen oder erlassen, bis hierüber die nächste Mitgliederversammlung entschieden hat.
- (5) Der Vorstand wird nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden so behandelt, als seien die Mitglieder nicht anwesend. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Über die Vorstandssitzungen sowie über die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 17 Kassierer

- (1) Der Kassierer erledigt die gesamten Finanzgeschäfte des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die wesentlichen Finanzgeschäfte zu erstatten und Rechnung über das Vereinsvermögen zu legen.
- (2) Auf Weisung eines Vorsitzenden hat der Kassierer jederzeit Rechnung zu legen, Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen zu gewähren.
- (3) Zeichnungsberechtigt ist der Kassierer allein. Verfügungsberechtigt ist er nur aufgrund besonderer Ermächtigung des Vorstandes.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers.

§ 19 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberndorf a.N. zur Treuhänderschaft. Das Vermögen ist für Zwecke des Gymnasiums zu verwenden.
- (2) Bei Wiedergründung einer gleichartigen Vereinigung ist das Vermögen derselben innerhalb von 6 Monaten zu übergeben, wenn sie den Voraussetzungen der §§ 51-68 AO entspricht.
- (3) Wird ein Verein mit denselben Zielsetzungen binnen fünf Jahren nicht gegründet, so hat die Stadt Oberndorf a.N. das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule und/ oder für die soziale Betreuung der Schüler zu verwenden.
- (4) Die Übergabe des Vermögens an die Stadt Oberndorf a.N. geschieht durch den Vorstand.

Beschluss der Mitgliederversammlung: 06.10.2016
Gültig mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister: 06.03.2017